Amt der Tiroler Landesregierung
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Per Email an
post@tirol.gv.at
baurecht@tirol.gv.at

	Telefon	Fax	E-Mail	Datum
ÖAV	0512/59547-20	40	raumplanung.naturschutz@alpenverein.at	16.05.2024
DAV	+49/89 14003 392		natur@alpenverein.de	

Zahl: RoBau-2-017/2/297-2024

Stellungnahme des Österreichischen Alpenvereins und des Deutschen Alpenvereins zum Entwurf einer Verordnung, mit der das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2018 geändert wird.

Die derzeit gültige Verordnung „Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2018 – TSSP 2018" läuft mit Ende des Jahres 2024 aus und soll nun den vorliegenden Entwürfen entsprechend geändert werden.

Der Österreichische Alpenverein (im Folgenden ÖAV) und der Deutsche Alpenverein (im Folgenden DAV) erlauben sich, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum o.a. Verordnungsentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Wie bereits in der Stellungnahme zum TSSP-Evaluierungsbericht 2023 und in den Stellungnahmen zu den bisherigen Novellen des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms wiederholen ÖAV und DAV ihre Kritik, dass im Programm nach wie vor keine fixen Endausbaugrenzen für Schigebiete festlegt sind. Außerdem werden sowohl das Neuerschließungsverbot als auch der Gletscherschutz durch Ausnahmeregelungen ausgehöhlt.

Der folgende chronologische Abriss soll verdeutlichen, wie sich die Regulierung der Erschließung von Schigebieten in Tirol entwickelt hat und aufzeigen, dass jede Novellierung des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms seit 2005 zu Lasten des Naturschutzes gegangen ist:

- Von 1989 bis 1992 verordnete sich die damalige Tiroler Landesregierung unter den Landesräten Wendelin Weingartner (ÖVP) und Ferdinand Eberle (ÖVP) eine Nachdenkpause inkl. Erschließungsstopp in Sachen Seilbahnen und Schigebieten. Auch Endausbaugrenzen für Schigebiete wurden erstmals diskutiert.[1]
- Dies führte im Jahr 1992 zum erstmaligen Beschluss der „Tiroler Seilbahngrundsätze", einem raumordnungspolitischen Instrument, das Neuerschließungen verbot, aber Optimierungsmaßnahmen in bestehenden Schigebieten zuließ. Die Seilbahngrundsätze wurden bis zum Jahr 2004 immer wieder verlängert.[2] Dieses „Gentlemen's Agreement" hatte allerdings keine rechtliche Verbindlichkeit.
- Der Wunsch nach einheitlichen Kriterien mit rechtlicher Verbindlichkeit führte im Jahr 2005[3] schließlich zur Verordnung des „Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms" (TSSP). Dieses hatte eine Geltungsdauer von 10 Jahren. Damit lag erstmals ein verbindliches Programm vor, das als zeitgemäßes Instrument der Alpinen Raumordnung Nutzungs- und Schutzaspekte ausgewogen berücksichtigte. Zudem sollte das TSSP als Entscheidungshilfe für die Behörden dienen und Planungssicherheit für die Seilbahnwirtschaft schaffen.[4]
- Doch schon bald zeigte sich, dass die Seilbahnlobby mit den strengen Regelungen nicht zufrieden war. Dies führte bei der Zwischenevaluierung im Jahre 2011 zu einer Änderung der Verordnung. Während die Forderung des Alpenvereins nach verbindlichen Endausbaugrenzen ungehört blieb, wurde der Kern des TSSP - das Verbot von Neuerschließungen - aufgeweicht. Einige Projekte, die bis dahin klar als Neuerschließung gegolten hatten, wurden durch die Novellierung 2011 als „Erweiterung"

[1] https://www.alpenverein.at/portal/natur-umwelt/publikationen/liste_AROs_PDF/16_tatort_wilde_krimml.php (Seite 9)
[2] https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/downloads/RO_Info/roinfo20.pdf
[3] LGBl.Nr.10/2005
[4] https://www.tourismuspresse.at/presseaussendung/TPT_20041008_TPT0032/lr-anna-hosp-praesentiert-entwurf-fuer-neues-seilbahn-und-skigebietskonzept-fuer-tirol

genehmigungsfähig. Als (zulässige) Schigebietserweiterung gelten nunmehr Maßnahmen, wenn dadurch "nicht mehr als eine bisher unerschlossene Geländekammer in Anspruch genommen wird". Weiters wurde präzisiert, dass zu den bestehenden Schigebieten auch jene Gebiete zählen, die gemäß § 1 Abs. 2 des Raumordnungsprogrammes über den Schutz der Gletscher für die Erweiterung bestehender Gletscherschigebiete in Betracht kommen.

- Im Jahr 2018 wurde der Begriff der „Neuerschließungen" ein weiteres Mal verwässert. So fällt nach der aktuellen Fassung die Errichtung einer Anbindung ohne Talabfahrt nicht unter die Kategorie „Neuerschließung", „wenn die Talstation in räumlicher Nähe zum Siedlungsraum der zentralen Orte Imst, Innsbruck, Lienz, Kitzbühel, Kufstein, Schwaz oder Wörgl situiert und die Standortgemeinde gehört wird." Neben den Zubringerbahnen sind auch (grenzüberschreitende) Schigebietsverbindungen als Erweiterung möglich.

In diesem Sinne bezieht sich die Kritik des ÖAV und DAV neben den o.g. Punkten im Besonderen auf folgende Paragrafen der aktuell gültigen Fassung bzw. des vorliegenden Novellierungsentwurfs (die Änderungsvorschläge lt. Novellierungsentwurf 2024 sind farblich markiert):

Tiroler Seilbahn und Schigebietsprogramm	**Kommentar ÖAV und DAV**
§ 1 (2): Dieses Raumordnungs-programm gilt nicht für die Errichtung von Seilbahnen und für schitechnische Erschließungen im Bereich bestehender Schigebiete.	Das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm sollte auch innerhalb der ausgewiesenen Schigebietsgrenzen zur Anwendung kommen.

Novelle 2024: § 1 (3): Dieses Raumordnungs-programm gilt bis zum 31. Dezember 2034.	ÖAV und DAV lehnen die vorliegende Fassung des TSSP ab und regen zahlreiche Anpassungen an. In der vorliegenden Fassung wird eine Geltungsdauer von 10 Jahren angesichts der immer schnelleren Umweltveränderungen als zu lang angesehen.
§ 2 (3): Nicht als Neuerschließung, sondern als Erweiterung bestehender Schigebiete gelten Maßnahmen […], sofern dadurch […] nicht mehr als eine unerschlossene Geländekammer in Anspruch genommen wird.	Dieser Absatz führt zu einer begrifflichen Verwirrung. Einerseits sind Neuerschließungen verboten (§ 3), andererseits dürfen noch unerschlossene Geländekammern neu erschlossen werden. Zudem ist die Erschließung noch unerschlossener Geländekammern angesichts des bereits hohen Ausbaugrades in Tirol[5] und der multiplen Umweltkrisen (an dieser Stelle sei vor allem auf die Biodiversitätskrise verwiesen), mit denen wir konfrontiert sind, aus Naturschutzgründen abzulehnen. Laut Tourismusstrategie „Der Tiroler Weg" sollen künftig neben wirtschaftlichen Aspekten ökologische und gesellschaftliche Aspekte gleichrangig

[5] Auch auf Seite 46 von „Leben mit Zukunft - Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie" wird von einer „derartig ausgeprägten Skigebietsstruktur" und einem dadurch gebotenen „Fokus auf ökologischen Ansätzen des Wintertourismus" gesprochen. Im TSSP ist durch das Fehlen von Endausbaugrenzen und die Erschließungsmöglichkeit noch naturbelassener Gletschergebiete ein derartiger Fokus nicht erkennbar.

Deutscher Alpenverein e.V., Anni-Albers-Str. 7, 80807 München
Tel +49-89 14003 392
natur@alpenverein.de www.alpenverein.de

Österreichischer Alpenverein, Olympiastr. 37, A-6020 Innsbruck
Tel +43-(0)512-59547 · Fax +43-(0)512-59547-40
raumplanung.naturschutz@alpenverein.at · www.alpenverein.at
ZVR Nr.: 989190235

	betrachtet werden.[6] Im TSSP ist diese Zielsetzung nicht erkennbar.
§ 2 (3): Dies gilt sinngemäß auch für Anbindungen an bestehende Schigebiete in benachbarten Ländern […] sowie für Gebiete, die […] für die Erweiterung bestehender Gletscherschigebiete in Frage kommen.	Wir erneuern die Kritik am Raumordnungsprogramm zum Schutz der Gletscher (Gletscherschutzprogramm). Dieses Programm hebelt durch Ausnahmeregelungen den absoluten Schutz der Gletscher aus. Die Erweiterungszonen nach dem Gletscherschutzprogramm gelten laut TSSP als bestehende Schigebiete (siehe TSSP § 2 (7)), weshalb das TSSP für diese Bereiche keine Anwendung findet. Die Alpenvereine fordern: Die Ausnahmeregelungen sind aufzuheben und der absolute Gletscherschutz ist wiederherzustellen. Dementsprechend sind auch die Formulierungen im TSSP anzupassen. „Permanente Gletscher" sind geschützte Lebensräume (Lebensraumtyp 8340) nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie sind. Eine Erschließung der Gletscherflächen würde u.a. dem Verschlechterungsverbot widersprechen: „Art. 6 (2) fordert die Mitgliedsstaaten auf, alle geeigneten Schritte zu setzen, um eine erhebliche Verschlechterung der Schutzinhalte in den Gebieten zu vermeiden, wobei sowohl Veränderungseinflüsse innerhalb als auch

[6] https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/tourismus/formulare/Tiroler_Weg_2021.pdf (S. 17)

	außerhalb der besonderen Schutzgebiete gemeint sind."[7]
§ 2 (4): Als Erweiterung gilt weiters die Errichtung von Anbindungen ohne Talabfahrt […].	Auch dieser Absatz führt zu einer begrifflichen Verwirrung, denn auch durch Anbindungen ohne Talabfahrten können noch unerschlossene Bereiche neu erschlossen werden.
§ 2 (6): […]. Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt ferner der Zusammenschluss bestehender Schigebiete.	Bei Schigebietszusammenschlüssen können noch nicht erschlossene Naturräume betroffen sein, weshalb Zusammenschlüsse nicht als Erweiterung, sondern als Neuerschließung einzustufen sind. Laut Tourismusstrategie „Der Tiroler Weg" sollen künftig neben wirtschaftlichen Aspekten ökologische und gesellschaftliche Aspekte gleichrangig betrachtet werden. Im TSSP ist diese Zielsetzung nicht erkennbar. Auch den Artikel 12 des Tourismusprotokolls („…eine Politik verfolgen, die … auch den ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung trägt") sehen ÖAV und DAV im TSSP nur unzureichend berücksichtigt.
§ 2 (7): Bestehende Schigebiete sind […] jene Gebiete, die […] für die Erweiterung von	Die Erweiterungszonen nach dem Gletscherschutzprogramm sollten nicht zu den bestehenden Schigebieten gerechnet

[7] https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/m130.pdf (S. 11)

Gletscherschigebieten in Betracht kommen […].	werden. Es handelt sich um noch unerschlossene Räume, die dringend geschützt werden müssen. „Permanente Gletscher" sind geschützte Lebensräume (Lebensraumtyp 8340) nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie. Eine Erschließung der Gletscherflächen würde u.a. dem Verschlechterungsverbot widersprechen.
§ 4 (1, g): Die Erweiterung bestehender Schigebiete hat zur Voraussetzung, dass […] die Verträglichkeit in Bezug auf die Erhaltung bedeutender Bergwander- und Schitourengebiete gegeben ist.	In einem ersten Vorschlag hätte dieser Passus geändert und die Verträglichkeit lediglich an die Funktionsfähigkeit, d.h. die Betretbarkeit, von Schitourengebieten geknüpft werden sollen, was aus bergsport- und naturschutzfachlicher Sicht eine deutliche Abwertung bedeutet hätte. Letztlich wurde dieser Vorschlag aber wieder zurückgezogen und diese Formulierung bleibt unverändert, was ÖAV und DAV ausdrücklich begrüßen.
§ 4 (3): Die Erweiterung von Schigebieten durch deren Zusammenschluss hat ferner zur Voraussetzung […]	Zusammenschlüsse sollten nicht als Erweiterungen, sondern als Neuerschließungen definiert werden. Laut Tourismusstrategie „Der Tiroler Weg" sollen künftig neben wirtschaftlichen Aspekten ökologische und gesellschaftliche Aspekte gleichrangig betrachtet werden. Im TSSP ist diese Zielsetzung nicht erkennbar.
§ 5 b): Die Erweiterung bestehender Schigebiete ist nicht zulässig, wenn […] die Gletscher […] in Anspruch genommen werden; dies gilt nicht für	Die Erweiterung bestehender Schigebiete ist nicht zulässig, wenn die Gletscher, ihre Einzugsgebiete und ihre im Nahbereich gelegenen Moränen in Anspruch

Deutscher Alpenverein e.V., Anni-Albers-Str. 7, 80807 München
Tel +49-89 14003 392
natur@alpenverein.de www.alpenverein.de

Österreichischer Alpenverein, Olympiastr. 37, A-6020 Innsbruck
Tel +43-(0)512-59547 · Fax +43-(0)512-59547-40
raumplanung.naturschutz@alpenverein.at · www.alpenverein.at
ZVR Nr.: 989190235

Anlagen […], die im Einklang mit einem Raumordnungsprogramm […] stehen;	genommen werden. Dieses Ausschlusskriterium sollte ohne Ausnahme gelten, der Verweis ab „dies gilt nicht" sollte daher gestrichen werden. Laut Tourismusstrategie „Der Tiroler Weg" sollen künftig neben wirtschaftlichen Aspekten ökologische und gesellschaftliche Aspekte gleichrangig betrachtet werden. Im TSSP ist diese Zielsetzung nicht erkennbar. „Permanente Gletscher" sind geschützte Lebensräume (Lebensraumtyp 8340) nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie. Eine Erschließung der Gletscherflächen würde u.a. dem Verschlechterungsverbot widersprechen. Auch den Artikel 12 des Tourismusprotokolls sehen ÖAV und DAV im TSSP nur unzureichend berücksichtigt.
§ 5 d): eine erhebliche langfristige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Quellfluren, Habitaten des Auerhuhns, des Steinhuhns und des rotsternigen Blaukehlchens und von stehenden Gewässern, die als Laichgewässer für Amphibien bedeutsam sind […]	Die Biodiversitätskrise führt nicht nur zum Aussterben zahlreicher Arten, sondern stellt auch eine der größten Bedrohungen für den Menschen dar. Es ist daher notwendig, die Artenliste unter § 5 d) auf der Grundlage einer breit eingeholten Fachexpertise zu evaluieren und gegebenenfalls zu erweitern.
§ 6 a): auf folgende Naturgüter besondere Rücksicht genommen wird: […]	Die Biodiversitätskrise führt nicht nur zum Aussterben zahlreicher Arten, sondern stellt auch eine der größten Bedrohungen für den Menschen dar. Es ist daher notwendig, die Artenliste unter § 6 a) auf der Grundlage einer breit eingeholten

Deutscher Alpenverein e.V., Anni-Albers-Str. 7, 80807 München
Tel +49-89 14003 392
natur@alpenverein.de www.alpenverein.de

Österreichischer Alpenverein, Olympiastr. 37, A-6020 Innsbruck
Tel +43-(0)512-59547 · Fax +43-(0)512-59547-40
raumplanung.naturschutz@alpenverein.at · www.alpenverein.at
ZVR Nr.: 989190235

	Fachexpertise zu evaluieren, gegebenenfalls zu erweitern bzw. Arten von § 6 a) zu den Ausschlusskriterien nach § 5 d) zu verschieben.
§ 7 a): […] sofern es dadurch zu einer Minderung der Objektschutzwirkung kommt und diese vor Ort nicht durch konkrete Maßnahmen ausgeglichen werden kann;	§ 7 a) sollte sich nicht nur auf Objektschutzwälder, sondern auch auf Standortschutzwälder beziehen. Zudem ist die neu hinzugefügte Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen kritisch zu sehen. In den erläuternden Bemerkungen gibt es dazu keine näheren Ausführungen.
§ 8 (2, h): eine Stärkung des Sommertourismus in der Region bewirkt […]	ÖAV und DAV haben eine andere Vision eines starken und zukunftsfähigen Sommertourismus als die vermeintliche Stärkung durch den Ausbau von Seilbahnanlagen. Es gibt viele Initiativen, die belegen, dass erfolgreicher Sommertourismus auch ohne zusätzlichen Seilbahnausbau funktioniert. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die gelebte Realität in vielen Schigebieten (insbesondere in Gletscherschigebieten) diesem Punkt widerspricht: Jährlich notwendige Instandhaltungsmaßnahmen mit aufwändigen Bauarbeiten, die überwiegend im Sommer durchgeführt werden, beeinträchtigen die Attraktivität dieser Gebiete für den Sommertourismus. Laut Tourismusstrategie „Der Tiroler Weg" sollen künftig neben wirtschaftlichen Aspekten ökologische und gesellschaftliche Aspekte gleichrangig

Deutscher Alpenverein e.V., Anni-Albers-Str. 7, 80807 München
Tel +49-89 14003 392
natur@alpenverein.de www.alpenverein.de

Österreichischer Alpenverein, Olympiastr. 37, A-6020 Innsbruck
Tel +43-(0)512-59547 · Fax +43-(0)512-59547-40
raumplanung.naturschutz@alpenverein.at · www.alpenverein.at
ZVR Nr.: 989190235

	betrachtet werden. Im TSSP ist diese Zielsetzung nicht erkennbar. Auch den Artikel 12 des Tourismusprotokolls sehen ÖAV und DAV im TSSP nur unzureichend berücksichtigt.

Beide Raumordnungsprogramme - sowohl das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm mit seiner stetigen Aushöhlung des Neuerschließungsbegriffs als auch das euphemistische Gletscherschutzprogramm - ignorieren nicht nur die drängendsten Probleme unserer Zeit (Stichwort Klima- und Biodiversitätskrise), sondern auch die Stimmung in der Bevölkerung.

Über 170.000 Menschen haben die Petition[8] gegen die sogenannte Gletscherehe Pitztal-Ötztal unterschrieben und bei einer Umfrage[9] im Jahr 2020 sprachen sich rund 90 Prozent der Befragten für einen ausnahmslosen Schutz der Gletscher- und Hochgebirgsregionen vor weiterer Verbauung aus. Die gescheiterten Ausbaupläne im Stubaital (Neustift-Schlick), auf den Feldringer Böden (Hochoetz-Kühtai) oder auch im Malfontal (Kappl-St. Anton) zeigen, dass sich die zivilgesellschaftliche Kritik an Schigebietserweiterungen nicht nur auf Gletscherregionen beschränkt. Während kaum jemand dem gebetsmühlenartig vorgetragenen Argument der Tourismusvertreter*innen - die Branche sei so wichtig und jeder dritte Euro in Tirol werde im Tourismus erwirtschaftet - widerspricht, sind immer weniger Menschen bereit, dieses Argument als Rechtfertigung für jede tourismusrelevante Baumaßnahme zu akzeptieren.

In der „Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie" heißt es auf Seite 46: *„Gerade der Wintertourismus spürt die Klimaveränderungen stärker als viele andere*

[8] https://mein.aufstehn.at/petitions/nein-zur-gletscherverbauung-pitztal-otztal
[9] https://www.tt.com/artikel/30757598/wwf-umfrage-mehrheit-fuer-ausbaustopp-bei-skigebieten-und-seilbahnen

Wirtschaftsbranchen. Darum ist es besonders geboten, in diesem Sektor nachhaltig zu agieren. In einem Land mit einer derartig ausgeprägten Skigebietsstruktur sollte daher der Fokus auf ökologischen Ansätzen des Wintertourismus liegen. Darüber hinaus gilt es, den Sommertourismus durch den Ausbau bestehender Aktivitäten, wie beispielsweise „Wandern als Erlebnis" weiter zu stärken."

Auch auf das „neue Selbstverständnis im Tiroler Tourismus" laut Tourismusstrategie „Der Tiroler Weg" sei verwiesen: *„Neben den wirtschaftlichen Aspekten werden auch gesellschaftliche und ökologische Aspekte gleichrangig betrachtet und in eine zukunftsfähige Balance gebracht*."

Beide Raumordnungsprogramme widersprechen den Zielvorgaben aus der Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie und dem Tiroler Weg. Sie widersprechen aber nicht nur selbst gesteckten Zielen, sondern auch internationalen Vereinbarungen wie der Alpenkonvention (siehe bspw. Artikel 12 (1) Tourismusprotokoll), der FFH-Richtlinie (siehe Lebensraumtyp 8340) oder auch dem European Green Deal[10] sowie der Biodiversitätsstrategie 2030[11].

ÖAV und DAV kommen deshalb zum Schluss:
Das TSSP ist in der vorliegenden Fassung kein zeitgemäßes Instrument zur Regulierung der schitouristischen Erschließung in Tirol. Wir unterstreichen unsere Forderung nach fixen Endausbaugrenzen und der Wiederherstellung des absoluten Gletscherschutzes. Wir plädieren für eine entsprechende Überarbeitung des Programms.

[10] https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/protecting-environment-and-oceans-green-deal_de: „Zu den Prioritäten des europäischen Grünen Deals zählen: Schutz der biologischen Vielfalt und Ökosysteme […]"
[11] https://environment.ec.europa.eu/strategy/biodiversity-strategy-2030_en: „The biodiversity strategy aims to put Europe's biodiversity on the path to recovery by 2030 for the benefit of people, climate and the planet." "The EU will enlarge existing Natura 2000 areas, with strict protection for areas of very high biodiversity and climate value."

Deutscher Alpenverein e.V., Anni-Albers-Str. 7, 80807 München
Tel +49-89 14003 392
natur@alpenverein.de www.alpenverein.de

Österreichischer Alpenverein, Olympiastr. 37, A-6020 Innsbruck
Tel +43-(0)512-59547 · Fax +43-(0)512-59547-40
raumplanung.naturschutz@alpenverein.at · www.alpenverein.at
ZVR Nr.: 989190235

Mit dem höflichen Ersuchen um Kenntnisnahme und den besten Grüßen!

Für den Hauptverein des Österreichischen Alpenvereins

Präsident, Dr. Wolfgang Schnabl

Für den Österreichischen Alpenverein, Landesverband Tirol

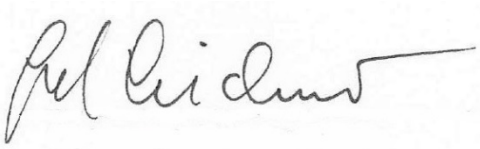

Vorsitzender, Gerald Aichner

Für den Deutschen Alpenverein

Vizepräsident, Wolfgang Arnoldt

Ergeht abschriftlich an:

Landeshauptmann Anton Mattle buero.landeshauptmann@tirol.gv.at

1. Landeshauptmann Stellvertreter Dr. Georg Dornauer buero.lh-stv.dornaurer@tirol.gv.at

Landeshauptmann Stellvertreter ÖR Josef Geisler buero.lh-stv.geisler@tirol.gv.at

Landesrat René Zumtobel buero.lr.zumtobel@tirol.gv.at

Deutscher Alpenverein e.V., Anni-Albers-Str. 7, 80807 München
Tel +49-89 14003 392
natur@alpenverein.de www.alpenverein.de

Österreichischer Alpenverein, Olympiastr. 37, A-6020 Innsbruck
Tel +43-(0)512-59547 · Fax +43-(0)512-59547-40
raumplanung.naturschutz@alpenverein.at · www.alpenverein.at
ZVR Nr.: 989190235